Organisation und Verwaltung

Autor(en): **4**

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **68 (1913)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Vierter Abschnitt.

Organisation und Verwaltung.

1. Die Korporationsversammlung.

Wie bereits gezeigt wurde,[1]) sind die Allmendkorporationen von Obwalden befugt, die Verordnungen, welche die Gemeindegüter betreffen, sei es hinsichtlich Nutzungsberechtigung oder Nutzung, autonom zu erlassen.[2]) Diese Autonomie war jedoch im Mittelalter, ja bis zur französischen Revolution bedeutend allgemeiner in Geltung, so daß die Teilsamen vielfach die Funktionen der modernen Gemeinden versahen. Wie frühzeitig die Teilsamen ihre Einungen sich selbst gaben, zeigt ein Gerichtsurteil[3]) vom 13. Mai 1447, wonach die Ramersberger um das Recht bitten, einen Einung errichten zu dürfen, wogegen sich hauptsächlich die „usseren im teil" gesträubt hatten; das Gericht erkannte: „wenn sy ein einig wolten machen, dassy denen, so gut under jnnen hetten, das solten verkünden uf ein genampten tag; kemen sy denn, das wäre guet, kemen sy aber nit, so mochten sy ir eynung machen und die han; doch wolti denn ir dheiner das nit halten, der solti das abtriben mit den Rechten u. s. w."[4])

[1]) Oben: Zweiter Abschnitt, 4. Der öffentlich-rechtliche Charakter der Allmendkorporationen.

[2]) Kantonsverfassung von Obwalden. Art. 57.

[3]) Teilenkasten Ramersberg.

[4]) Gerichtsurteil vom 10. Juni 1793 (Teilenkasten Schwendi): „dieweilen jede löbl. Theillsamme befügt ist, zu Benutzung ihres gemeinen Wesens jegliche Gesaz und Ordnungen zu errichten etc." Der gegenwärtige Einung der Teilsame Schwendi von 1878 sagt in Art. 22: „Die Teilsame selbst ist die oberste Verwalterin über das Korporationsgut; als solche erläßt sie jeweilig auf die Dauer von bestimmten Jahren zeitgemäße und sachbezügliche Verordnungen."

Alle Einungen und Verordnungen der Teilsamen werden von der Korporationsversammlung erlassen, als der Versammlung sämtlicher stimmberechtigter Korporationsbürger. Dieselbe ist die direkte Nachfolgerin der alten Markversammlung. Mit der Christianisierung der Bewohner unseres Landes nahm sie allerdings etwas andere Formen an. Der Bauer unterhielt sich nach dem sonntäglichen Gottesdienst auf dem Kirchen- bezw. Kapellenplatze mit seinem Nebenbauer über Fragen der Wirtschaft und nicht selten auch der Politik. Aus diesen Gesprächen der Genossen entwickelte sich dann die Gewohnheit der Teilsamen, ihre Versammlungen unmittelbar nach dem Gottesdienste bei der Kirche abzuhalten. In früheren Zeiten wurde während der Versammlung, oder wenigstens zum Beginne und zur Beschließung derselben mit den Kirchenglocken geläutet, eine Gepflogenheit, die sich heute nur noch bei der Landesgemeinde, der Versammlung aller Stimmfähigen des Kantons, erhalten hat. Vgl. Karl Meyer, Blenio etc., S. 28.

I. Die Stimmfähigkeit an der Teilenversammlung.

Die Kantonsverfassung stellt es in Art. 59 den einzelnen Korporationen frei, die Stimm- und Wahlfähigkeit an den Teilenversammlungen entweder nur auf die wirklich nutzungsberechtigten männlichen Korporationsgenossen oder aber auch auf deren männliche, im Korporationsbezirke wohnende Familienglieder auszudehnen; in jedem Falle werden die in Art. 21 der Kantons Verfassung aufgezählten Eigenschaften erfordert.[1]) Es muß einer:

Sämtliche Einungen Obwaldens beginnen mit der Anrufung des Namens Gottes; z. B. Freiteil-Einung A von ca. 1539: „In dem namen Gottes amen.“ Der erste Art. der Einungen beruft sich gewöhnlich auf die alten Gebräuche und Aufsätze, „wie sy von alter har an uns und von unseren forderen gewachsen sind“ etc.

[1]) Es sind das die Erfordernisse der Stimmfähigkeit an der Landsgemeinde. Wer nicht stimmberechtigt ist, hat auch keinen Zutritt zur Teilenversammlung.

1. Kantonsbürger oder im Kanton gesetzlich niedergelassener Schweizerbürger sein. Letzterer erhält das Stimmrecht nach einer rechtsförmlichen Niederlassung von drei Monaten.

2. Das zwanzigste Altersjahr erfüllt haben.

Ausdrücklich von der Stimm- und Wahlfähigkeit ausgeschlossen sind:

1. Durch strafrichterliches Urteil Entehrte oder im Aktivbürgerrecht Eingestellte, bis zu ihrer Rehabilitation, bezw. auf eine kürzere Dauer ihrer Einstellung.[1])

2. Geisteskranke und anerkannt Blödsinnige.

3. Solche, denen der Besuch der Wirtshäuser gerichtlich verboten ist.

Wer an der Landsgemeinde stimmberechtigt ist, hat nach kantonalem Rechte die Fähigkeit, an Teilenversammlungen seine Stimme abzugeben, wenn auch die von der Korporation aufgestellten Bedingungen erfüllt sind.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Minderjährigen und die weiblichen Genossen von der Stimmfähigkeit an den Versammlungen der Korporationen ausgeschlossen sind, obwohl sie vielleicht in Hinsicht auf die Nutzung gleichberechtigte Genossen sind.

Neben den kantonalen Vorschriften über die Stimmfähigkeit an den Teilenversammlungen, bestehen noch spezielle Bestimmungen, zu deren Erlaß die Korporationen berechtigt sind. Am Ostermontag, den 28. Hornung 1644 beschloß „die

---

[1]) Die Ausschließung findet nicht statt bei solchen Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändeten, auf welche sie wegen offenbarer Nichtverschuldung nicht anwendbar erklärt wird. Vgl. Art. 26 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs sowie Art. 83 der kantonalen Vollziehungsverordnung. Landbuch Bd. 3.

Ausgeschlossen sind auch die dauernd Armengenössigen, deren Armengenössigkeit durch liederlichen Lebenswandel herbeigeführt worden ist. Hierüber entscheidet der zustehende Bürgergemeinderat unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat. Ferner sind ausgeschlossen die Bevormundeten.

seit Mannsgedenken größte Freiteilversammlung, daß fürohin zu ewigen Zeiten („wie man spricht") kein einziger Freiteiler, rich oder arm, wer er sig, der nit mit eigener Hußhaltung versächen, weder für noch liecht, niemallen soll gwalt haben einige Stimme oder Mehr ze machen, weder an der jährlichen ordinarj-gmeindt, noch durch dz ganze Jar. Wenn einer doch seine Stimm wollte geben, seine Hand aufhalten, so sollte das nichts nutzen, ungiltig, unkreftig und in khein Weg eine angehören bei großer Strafe des ganzen Freiteils und Anklage der hohen Obrigkeit."[1])

Die Teilsamen von heute stellen als Grundbedingung für das Stimmrecht auf, daß einer „zur Nutznießung eingeschriebener Teiler" sein müsse.[2]) Aus diesem Grunde steht auch den güterbesitzenden Beisaßen durchaus kein Stimmrecht zu. Dasselbe ist ja ein direkter Ausfluß des Dispositionsrechtes, das nur der Teilsame, als der Eigentümerin der Allmende, zukommt.[3])

Wer also nicht alle Erfordernisse zur Nutzungsberechtigung erfüllt hat, ist nicht zur Teilnahme an Korporationsversammlungen berechtigt. Im Freiteil haben die „gesteuerten Genossen", welche außer dem Freiteilbezirke wohnen und eine Summe Geldes als Allmendnutzung jährlich empfangen, kein Stimmrecht in Angelegenheiten der Korporation.[4])

---

[1]) Der Bestimmung ist hinzugefügt, „daß daraus vil zank und hader enstehen", dem man vorbeugen wollte. (Freiteilarchiv.)

[2]) Einung der Schwendi von 1878: „Der Korporationsrat kann jedoch die Uebertragung des Stimmrechtes vom Vater auf den Sohn oder Bruder gestatten".

[3]) Die Beisaßen und „usseren Güterbesitzer" wurden von den Versammlungen benachrichtigt, um ihre Meinung äußern zu können und sich gegen allfällige Uebergriffe in ihre Rechte zu verwahren. Schwendi: Vergleich vom 7. März 1650; ebenso 1731. Ramersberg vom 13. Mai 1447.

Ein obergerichtliches Urteil vom Jahre 1880 sagt in einer Streitsache zwischen der Einwohner und Bürgergemeinde von Alpnach: „in keinem Falle hat aber der nutznießende Beisaße ein Stimmrecht, welches mit dem Dispositionsrechte praktisch vollkommen identisch wäre, zu beanspruchen."

[4]) Beschluß vom 25. November 1874. Einung von 1812 p. 111 f. Verordnung betreff Aushingabe etc. § 6.

Jeder Teiler verfügt nur über eine Stimme, gleichgültig, ob er aus Kopfrecht und Güterrecht an der Nutzung berechtigt ist, oder nur infolge seiner Zugehörigkeit zur Genossenschaft. Wer sein Stimmrecht nicht persönlich ausüben will, ist nicht befugt, es auf einen andern zu übertragen.

II. Der Mehrheitsbeschluß.

Die Kantonsverfassung stellt den uralten Grundsatz des Majoritätsprinzips für ihre Abstimmungen auf;[1]) ebenso fordern auch sämtliche Einungen und Reglemente der Teilsamen, daß die Minderheit der Stimmen sich der Mehrheit zu unterziehen habe. Wenn auch die ältern Protokolle sehr häufig erklären, daß die Beschlüsse einhellig gefaßt worden seien, so sind das nur Zufallserscheinungen und diese Einhelligkeit war in äußerst seltenen Fällen zur Gültigkeit eines Beschlusses erforderlich.[2]) Ein Geschwornen-Urteil vom 20. August 1460 spricht sich deutlicher aus:[3]) „und die denn zü semmen komment, was die ze räte werdent einhellenklich oder der merteil, das sy fürnemen und tün wollen, ... das sol der minder teil stet halten und dem nachgan und tün des sy denn ze rat worden sind.“[4]) Das Gleiche sprechen auch alle ältesten Einungen aus, besonders derjenige von Schwendi, aus dem Jahre 1471: „was der merteil in den dry teillen uffsetzt, das sol der minder teil halten und dem nachgan.“ [5])

---

[1]) Schon die alte Sarnerurkunde vom 27. April 1437 spricht dies aus: Die Freiteiler verlangen das Recht einen Einung aufzustellen zur Normierung ihrer Pflichten und Aufgaben: „besonders was denn da der merteil under jnnen ufsetzt und tůt, das sol der minder stett halten.“

[2]) Die gegenteilige Ansicht vertritt Rüttimann: L. c. p. 72 und 73 für den Kanton Zug.

[3]) Die Freiteiler baten das Gericht um das Recht, einen Einung zu errichten, wie 1437. (Freiteilarchiv.)

[4]) Noch heute ist bei uns der Ausdruck „mehren“ (abstimmen) sehr gebräuchlich.

[5]) Freiteileinung A (ca. 1539): „doch sol allwegen ein gantzer gemeiner fryen theil gewalt haben semlich artikel, ein old me, ze minderen old ze meren.“

Die gegenwärtigen Einungen enthalten für die Teilenversammlungen ebenfalls den Majoritätsbeschluß als Abstimmungsprinzip, wie wohl einige Ausnahmen hievon bekannt sind. So bestimmt Art. 28 des Einungs von Kägiswil, daß die Herren Teiler berechtigt seien, Ergänzungen in Artikeln einzureichen, „wenn die Mehrheit dafür einstimmt."

Das Majoritätsprinzip wird nicht anerkannt vornehmlich im Freiteil, bei Neuaufnahme von Genossen, welche nicht einer Freiteiler-Familie angehören. Bis zum 1. Mai 1874 wurde hiefür Einmut der Stimmen gefordert,[1]) dann wurde diese Vorschrift dahin abgeändert, daß die Zustimmung von zweidrittel aller bei der Verhandlung anwesenden Stimmberechtigten genügen solle.[2])

Ferner ist laut gegenwärtigem Einung der Schwendi Art. 36 eine Abänderungsmöglichkeit desselben nur dann gegeben, wenn vom dortigen Korporationsrate und der Kommission die gewünschten Abänderungen vorher begutachtet und empfohlen werden.[3])

Kägiswil: Einung von 1587 p. 7: „so der Einiger den Deill zusammen heißt gan, so sendt die gwalt han zu meren, als wan si all darbj wären undt was die mehri handt meret, das sendt die minderj schuldig sin zu halten, doch jedtwäderem sin rächt vorbehalten."

[1]) Dieser Artikel wurde am 1. Mai 1794 das letzte Mal bestätigt.

[2]) Die Erwägung zu diesem Beschlusse geht davon aus, daß die geforderte volle Einmut der Stimmen es einem Einzigen ermöglichen würde, aus noch so nichtigen oder verwerflichen Beweggründen, gegenüber allen andern, eine dem Freitel zu selbst offenbarem Vorteil gereichende, dahin bezügliche Schlußnahme zu verhindern. Vgl. auch ein diesbezügliches Siebengerichts-Urteil vom 31. August 1841 betreff das Recht der Mehrheit über die Benutzungsweise des Gemeinlandes Beschlüsse zu fassen. Vgl. Heusler: „Rechtsverhältnisse", Quellen Nr. 35.

[3]) Eine sehr interessante Ausnahme vom Majoritätsprinzip, zu Gunsten der Pferdebesitzer enthält ein Beschluß der Teilsame Schwendi vom 21. Meyen 1735: „fahls aber diejenigen, welche keine Ross haben bei ungünstigem Wetter oder Mißwax zum Schaden und Beschwerdt der Rossinhabern eine solche Zeit und Tag zu bestellen das Möhr machen wollten, alsdann sich selbige ausstellen und solche Zeit und

In sehr weitgehender Weise war in unseren Teilsamen von alters her der Grundsatz zur Anwendung gelangt, daß der einzelne Genosse sich nicht unbedingt den Wehrheitsbeschlüssen unterziehen muß. Wenn ein Korporationsbürger in seinen Rechten sich irgendwie beeinträchtigt glaubt, kann der Richter darüber angerufen werden.[1]) Schon das bereits erwähnte Gerichtsurteil vom 27. April 1437 sagt: „düchti aber da by dheim, das jnn der einung ze ungemeine wölt sin, der mag das vor jmm zem rechten han.“ [2])

Die Kantonsverfassung von 1850 bestimmte: „wenn sich einer durch Korporationsbeschlüsse verletzt fühlt, kann er dieselben gerichtlich anfechten“, und Art. 62 der heutigen Verfassung setzt fest; daß gegen die Beschlüsse der Korporationsversammlungen die Berufung an den Richter statthaft sei, soweit eine Verletzung von Privatrechten in Frage steht. Anderweitige Beschwerden sind beim Regierungsrate vorzutragen.

Für Beschwerden über die formelle Gültigkeit dieser Beschlüsse gilt eine Frist von sechs Wochen, die mit dem Zustandekommen des Beschlusses zu laufen beginnt. Diese gleiche Frist gilt auch für die Anfechtbarkeit von Teilsamebeschlüssen, welche keine bleibenden Rechtsverhältnisse schaffen.

Die Gerichtspraxis erhellt aus dem Schwander-Streueprozeß,[3]) wobei durch verschiedene Urteile dargetan wurde. daß bei der Revision einer Verordnung die Anteile an der

---

Tag zu bestellen übrigen den Rosseninhabern allein überlassen sollen. Im Herbste sollen aber die Ross vor St. Mathäi-Abend vor die Egg getrieben werden etc.“

[1]) Blumer: L. c. Bd. 2, p. 343.

[2]) Freiteilarchiv. Ferner: Geschwornen-Urteil vom 13. Mai 1447: „doch wolti denn ir dheiner das nit halten, der solti das abtriben mit dem Rechten.“ Teilenkasten von Ramersberg; sodann Geschwornen Urteil vom 20. August 1460: „wenn man jnnen aber me uferlegen wolti als recht, das man jmm wolti me zuelegen denn billich were, darumb mag er das Recht vor jmm han etc.“ Freiteilarchiv.

[3]) Vgl. oben unter „Nutzungsberechtigung“ nnd unter „Nutzung“.

Nutzung, trotzdem sie vielleicht Jahrzehnte lang in bestimmter Form und Größe bestanden haben, vollständig geändert werden können. „Das Nutzungsrecht gilt nur dann als ein wohlerworbenes Recht, wenn bestimmte Nutzungen auf eine gewisse Anzahl von Jahren ausdrücklich zugesichert sind.“ [1]) Hernach steht es den Korporationen frei, ihre Nutzungen durch bloßen Mehrheitsbeschluß beliebig zu verändern.[2])

III. Der Verhandlungsmodus.

Jede Korporationsversammlung muß laut Art. 61 der Kantons Verfassung mindestens fünf Tage vorher bekannt gemacht werden, wobei zugleich alle zu verhandelnden Gegenstände genügend zu veröffentlichen sind.[3])

Man unterscheidet ordentliche und außerordentliche Teilenversammlungen je nach dem dieselben alljährlich um die gleiche Zeit abgehalten werden, oder je nach Bedarf auf spezielle Aufforderung gewöhnlich von Seiten des Teilenvogtes oder Korporationspräsidenten zusammen treten. In früheren Protokollen finden sich immer die sogenannten „Ordinari-Gemeinden“

---

[1]) Rüttimann: L. c. p. 74. Eine solche Zusicherung kann dadurch erfolgen, daß eine Verordnung auf eine bestimmte Anzahl von Jahren angenommen worden ist. Vgl. auch oben 1. Begriff der Allmendkorporationen.

[2]) Aus diesem Grunde bezweifeln wir, ob die Obwaldner-Gerichte in besagtem Streueprozesse berechtigt gewesen wären, den von der Mehrheit der Teilsame gefaßten Beschluß abzuändern, gleichviel ob die Berechtigung aus Güterbesitz historisch durchaus begründet ist. Der Beschluß der Teilsame war ja momentan keine Neuerung, sondern der Antrag der Güterbesitzer bedeutete eine Aenderung der schon Jahrzehnte in Kraft bestandenen Nutzungsvorschriften.

[3]) Schon im Urteil vom 20. August 1460 heißt es: „wenn die Dorflüt von Sarnen ot wollen machen, sollent sy einander vor zü semmen verkünden“ u. s. w.

Zweiter Schwander-Einung: „Wan die Deillen zusammen wollen, so soll es der herr Weibel an einem Sonntag oder Feyrtag verkünden.“ Die Verhandlungsgegenstände werden gewöhnlich durch öffentlichen Anschlag oder, z. B. im Freiteil durch Zusendung einer gedruckten Traktandenliste bekannt gegeben.

am 1. Mai oder Ostermontag oder z. B. im Freiteil um Weihnachten.[1]) Die Teilsame Schwendi versammelt ihre Genossen jetzt noch regelmäßig am zweiten Sonntage im Mai;[2]) übrigens so oft der Koporationsrat eine solche Versammlung einberuft.

Zur Gültigkeit der Schlußfassung ist es in den Teilsamen Kägiswil und Schwendi notwendig, daß eine bestimmte Anzahl von stimmfähigen Genossen anwesend sei;[3]) ebenso verlangt das Verwaltungsreglement für den Freiteil Sarnen vom 17. Hornung 1866 in Art. 82, die Anwesenheit von 15 Mitgliedern, um gültig verhandeln zu können.

Die Hauptgeschäfte, welche von den Teilenversammlungen erledigt werden müssen, sind: Die Vornahme der Wahlen; die Anhörung und Genehmigung der Rechnungen; der Erlaß von Verordnungen über die verschiedenen Nutzungsarten und Größen; Beschlüsse über wichtigere Ausgaben und überhaupt betreffend die wichtigeren Geschäfte der Korporation.

2. Der Korporationsrat und die übrigen Verwaltungsbeamten.

Für die Besorgung der laufenden Geschäfte und die Abwicklung der minderwichtigen Angelegenheiten der Teilsamen erwählen die Allmendgenossenschaften einen Korporationsrat, im Freiteil Verwaltungskommission genannt. Um die umständliche Genossenversammlung nicht mit allerlei kleinen Geschäften behelligen zu müssen und überdies um den Markvorsteher in seiner Arbeit etwas zu entlasten, kam man schon frühzeitig dazu, eine größere oder kleinere Anzahl Vertrauensmänner zu erwählen, denen die gewöhnlichen Genossen-

---

[1]) 1722 beschloß Kägiswil: „das, was man auf Weihnachten aufsetzt und mehrt, daß man das soll 1 Jahr halten und sonst soll niemand anders under dem Jahr von den Deilern um etwas anhalten, sonst soll er schnůrgrad abgewißen wärden, bis wieder uffen künftigen Weihnacht Deill."

[2]) Einung von 1878 Art. 23.

[3]) In Kägiswil sind laut Einung 11 und in der Schwendi 20 Teiler dazu erforderlich. Art. 16, resp. 23.

angelegenheiten oblagen. Aus diesen Vertrauensmännern, den Aeltesten, wie sie oft genannt wurden, entstanden die heutigen Teilenräte. Die Wahl erfolgt im Freiteil auf zwei, in der Schwendi auf vier, und in Kägiswil sowie Ramersberg ebenfalls auf zwei Jahre. Ramersberg wählt nur einen Teilenvogt, der die laufenden Geschäfte besorgt. Für wichtigere Angelegenheiten besonderer Art werden eigene Kommissionen von Fall zu Fall bestimmt. Der Korporationsrat besteht gewöhnlich aus fünf Mitgliedern, nur Schwendi wählt deren sieben; Präsident und Rechnungsführer, (Teilenvogt in Kägiswil und Ramersberg) Allmendvogt, Alpvogt, Waldvogt und ein fünftes Mitglied.

In den Korporationsrat kann jeder an der Teilenversammlung stimmfähige Genosse gewählt werden. Faktisch jedoch sind beinahe ausschließlich die von der Gemeinde Sarnen gewählten „Ratsherren" dazu bestimmt worden.[1])

Der Korporationsrat soll in erster Linie auf die Förderung der Ehre und des Nutzens, auf Erhaltung und Aeufnung des Vermögens, auf Wahrung der Rechte und würdige Vertretung der Korporation bedacht sein.[2]) Im speziellen besorgt er:[3])

1. Den Vollzug sämtlicher von der Teilenversammlung gefaßter Beschlüsse.

2. Die Prüfung und Berichterstattung über die verschiedenen Rechnungen (Allgemeine Alprechnung, Waldrechnung und Allmendrechnung.)

3. Die Erledigung der weniger wichtigen Geschäfte, bis zu einer bestimmten Summe (im Freiteil 200 Franken resp. 500 Franken bei dringenden Geschäften, in der Schwendi 100 Franken, in Kägiswil nur 30 Franken.)

---

[1]) Der Schwander Einung (1878) Art. 26 stellt diese Bestimmung sogar auf.

[2]) Freiteil: Verwaltungsreglement (17. II. 1866) § 6.

[3]) Schwendi: Einung (1878) Art. 26; Freiteil: Verwaltungsreglement (1866) § 6. Kägiswil: Einung (1878) Art. 15.

4. Die Untersuchung und eventuelle Bestrafung von Freveln an der Korporation oder ihren Besitzungen.[1])

5. Die Festsetzung der Verhandlungsgegenstände für die Korporationsversammlungen.

Wie aus dem Kompetenzkreise des Korporationsrates hervorgeht, hat derselbe rechtlich eine nicht sehr bedeutende Machtfülle. Ebenso stehen auch den einzelnen Ratsmitgliedern in ihren „Departementen" sehr geringfügige Kompetenzen zu. Trotzdem aber nehmen die Teilenvögte und deren Kollegen faktisch oft eine bedeutende Stellung ein; denn die Genossen holen sich „Rat und Tat" bei ihren Leitern. So kommt es denn, daß, sobald ein solcher Korporationsvorsteher eine bedeutende Mehrheit hinter sich weiß, ihm oft die demokratische Organisation der Teilsamen und namentlich auch der Charakter des Volkes, wenigstens für einige Zeit die Rolle eines eigentlichen Dorfmagnaten zu spielen hilft.

Die Teilsamen haben für die Bestellung ihrer Aemter den Amtszwang eingeführt, so daß jeder Genosse die Pflicht hat, eine auf ihn gefallene Wahl auf zwei Amtsdauern anzunehmen. Wer sich weigert eine solche Stelle zu versehen, verwirkt auf die gleiche Zeit seinen Korporationsnutzen „wegen verweigerter Bürgerpflicht."

Die Teilsamen sind befugt ihre Beamten zu honorieren, daß sie wegen „Mühewalt und Zeitversäumnis nicht empfindlich in Schaden geraten."[2])

Neben dem Korporationsrate kennt man in der Schwendi noch eine sogenannte Korporationskommission, bestehend aus den sieben Korporationsräten und sechs weiteren Mitgliedern, die auf vier Jahre von der Teilenversammlung gewählt

---

[1]) Er ist auch die entscheidende Instanz bei Streitigkeiten der Genossen um Allmendgefälle.

[2]) Die Schwendi allein hat diese Honorierungsmöglichkeit ausdrücklich aufgestellt. Einen Amtszwang, wobei die Arbeiten gar nicht, oder sehr ungenügend honoriert werden, empfinden wir als eine schreiende Ungerechtigkeit. Schwander-Einung Art. 34. Freiteil: Verwaltungsreglement § 4.

werden.[1]) Diese Kommission bildet die Strafbehörde für die Frevel am Korporationsgute und für Uebertretungen von Verordnungen. Sie wird in wichtigen Fällen vom Korporationsrate zur Schlußfassung und Beratung beigezogen.

Die verschiedenen, in den alten Einungen und Protokollen aufgezählten Korporationsvorsteher haben für die Gegenwart kein Interesse mehr; ihre Funktionen sind großteils die gleichen wie heute, nur die Namen haben sich geändert. So hatten Kägiswil und Schwendi ihre Aeltesten und die wichtigen „Einiger", die sich in sämtlichen Teilsamen Obwaldens vorfinden. Sehr häufig treffen wir den Dorfvogt, den Bannmeister, verschiedene andere Vögte, z. B. im Freiteil den Melchavogt u. s. w., den Weibel, der in der Schwendi 3 Gl. Jahrlohn bezieht etc.[2])

Neben diesen einzelnen Beamtungen bestehen gegenwärtig eine Menge Spezialkommissionen, deren wichtigste wohl die Holzkammer ist, welche über die Waldungen der Teilsamen Freiteil, Ramersberg und Kägiswil die Verwaltung und Oberaufsicht ausübt. Die Schwendi hat hiefür eine eigene Forstkommission. Ebenso wählt die Schwendi eine Oberallmendkommission und eine solche für die Unterallmend; für die Alpen sowohl als Gesamtheit; als auch für jede einzelne (Alp) einen Alpvogt.[3])

Alle Verwaltungsräte, Beamten und Angestellten haben der Korporation oder in deren Namen dem Präsidenten „Treue zu geben", ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, den Vorteil

---

[1]) Schwendi: Einung Art. 25 und 27.

[2]) Sehr häufig werden auch die Spielleute an der Kirchweihe von der Korporation angestellt: z. B. im Schwander-Einung von 1471 ist der Passus enthalten: „die spilleut, welche an der kilbj am stalden und ze wilen tanz machen, haben 1 gl. lon, am Bläsi tag hand sie nichts."

[3]) Diese Holzkammer verliert natürlich mit der definitiven Teilung der gemeinsamen Wälder ihre Existenzberechtigung und wird dann durch die Forstkommissionen der drei Teilsamen ersetzt werden.

der Teilsame zu fördern und den Schaden nach Kräften zu wenden. Sie sind dem Korporationsrate rechnungspflichtig und in allen Teilen verantwortlich.

3. Die Pflichten der Genossen.

Den überaus zahlreichen und bedeutenden Rechten und Vorteilen, welche den Korporationsbürgern zukommen, müssen auch Pflichten gegenüber stehen. Die hauptsächlichste und erste Pflicht der Genossen besteht darin, daß sie die Vorschriften der Teilsame, die in Einungen und Spezialerlassen niedergelegt sind, gewissenhaft erfüllen müssen.[1]) In früheren Jahrhunderten waren nicht bloß die Teiler, sondern auch die Bei- und Hintersaßen verpflichtet, diese „Ordnungen und Uffsätz" getreulich zu halten; Genossen und Beisaßen waren sogar gezwungen, „Treue zu geben", daß sie gemäß den Vorschriften handeln werden.[2])

Heutzutage ist dieses Treue geben überflüssig, denn jedermann weiß, daß er den legitime aufgestellten Vorschriften zu gehorchen hat, oder doch, daß den gesetzgebenden Organen Mittel zur Verfügung stehen, mit denen sie ihren Erlassen

---

[1]) Der Nutznießende ist im Zweifelsfalle, daß er nicht alle Requisite der Nutzungsberechtigung erfüllt habe, zur genügenden Beweisleistung verpflichtet. Einung von Kägiswil Art. 3. Freiteilverordnung vom 14. X. 1849.

[2]) Der erste Einung von Kägiswil (1587) p. 2 sagt: die Güterbesitzer, welche in den Wald treiben wollen, müssen „thriw gän uns nit zu übersetzen." L. c. p. 5 werden die Teiler noch speziell aufgefordert die Artikel zu halten und „Treue zu geben", hinweisend auf die großen Vorteile und Nachteile, welche durch diesen Artikel entstehen können. Laut Freiteil-Einung A wird am 3. III. 1606 beschlossen, daß jeder Freiteiler Treue geben solle, die Aufsätze zu halten. So einer etwas, das darin aufgeschrieben ist, übersehen würde, soll er das erste Mal gewarnt werden, wenn er es dann wieder umgeht, soll er von siner thrüw manglen und thrüwlos sin." Ein Zusatz bestimmt ferner: „es sollen auch diejenigen welche nicht Freiteiler sind und im Freiteil wohnen, Treue geben, der Freiteiler Aufsätze zu halten, oder von uns ziechen."

Achtung verschaffen können. Einzig Ramersberg verlangt jetzt noch für gewisse Angaben an den Teilenvogt von ihren Genossen den sogenannten „Treuzeddel"; z. B. für die Angaben über Viehauftrieb, Heuertrag, Heuverbrauch außer Teilsame u. s. f. sind schriftliche Mitteilungen erforderlich, wobei verlangt wird, daß ausdrücklich vermerkt werde: „dafür gebe ich Treue."[1])

Als eine der wichtigsten und auch drückendsten Pflichten der Korporationsbürger darf wohl erwähnt werden, daß die Genossen verpflichtet waren und es formell heute noch sind, Fronarbeiten, „Wärch" zu verrichten. Bis ins XIX. Jahrhundert hinein lag diese Pflicht auch den Beisaßen ob, wie wohl sie vielleicht, wie im Freiteil, beinahe keine anderen Rechte hatten, als im betreffenden Teile zu wohnen.[2]) Im Jahre 1644 beschloß die Teilenversammlung von Kägiswil: „wer über 14 Jahre alt ist, soll 1 tag wärchen bei 1 dicken pfennig buoß an diejenigen, so wärchen", als Ersatz für ihre Beköstigung." [3])

Die Fronarbeiten bezogen sich früher beinahe ausschließlich auf die Räumung der Allmende und auf Ausreutungen.[4]) Schon der erste Schwander-Einung (1471) schreibt vor: „so hand wir aber uffgesetzt, wer der ist, der in unser

---

[1]) Vgl. obergerichtliche Urteile vom 17. August und 7. November 1874; in der Standeskanzlei.

[2]) Laut dem zweiten Freiteileinung p. 14 wurde am 14. Aprellen 1614 beschlossen bei 10 gl. Buße, daß jeder Freiteiler, oder der „im fryentheill feür und liecht hat, er sige frömd old heimbsch, alle Jar ein gemeinen tagmen thuen old 5 batzen darfür gän" solle. Dieser Artikel wurde vom Landammann und dem großen Landrate bestätigt.

[3]) Das Gleiche bestimmt auch der zweite Schwander-Einung: „die Sommerkie uff der undern Allmend sollen sich selber verwerkhen und welcher für die 14 Jar ist, der muß ein Tagman verrichten." Hier sei noch bemerkt, daß die Korporationsbeamten gewöhnlich von diesen Arbeiten befreit waren; so 1802: „der Teilenvogt und die Einiger sind für ihre Amtszeit von den Wärchen befreit: ausgenommen vom Alpwärch, wenn sie alpen."

[4]) Mehrere Verordnungen gebrauchen den Ausdruck: „grotznen" d. h. kleine Tännchen ausrotten und wegräumen.

wäld oder weyden ütz tribt, der sol ein tag schwändten vor sant Johanns tag (d. h. vor dem St. Johannstag am 24. Juni) ze sungichten, wer aber das nit tätti, wie vorstatt, der sol des jars um ein summrig kommen sin und sond die einiger den ir vech abtriben und nüt me des summers da lassen;" an anderer Stelle: wer das nit tätti zwischen Missen[1]) und sant Johannstag, der ist kommen um 1 pfund."

In der neueren Zeit sind diese Fronarbeiten bedeutend zurückgegangen, bestehen aber noch in allen Korporationen außer im Freiteil. Es wird keine persönliche Leistung gefordert und deshalb ist sowohl Vertretung als Bezahlung einer bestimmten Taxe anstatt der Arbeitsleistung angängig. Die Stellung eines Pferdes mit Wagen wird als vermehrte Arbeitsleistung angerechnet, z. B. als vier Tage.[2])

Die Arbeiten für Straßen, Bäche, Alpen und Allmenden werden in der Gegenwart alle direkt von der Verwaltungsbehörde aus angeordnet. Einzig die Verbesserungen kleineren Stils und die gewöhnlichen Alparbeiten sind von denjenigen zu verrichten, welche z. B. die Alp genutzt haben.

Endlich bleibt noch die Pflicht übrig, die Auflagen und Luder an die Teilsame zu bezahlen. Die Korporationen haben scharfe Maßregeln ergriffen um ihre Genossen zu zwingen, die Beiträge nicht nur zu leisten, sondern sie auch gehörig und rechtzeitig zu leisten. So verordnet der zweite Schwander-Einung um 1666: „wer alpzins schuldig ist, der soll denselben bis an den Sonntag nach dem Viehmarkt oder doch sobald er Reisgeldt empfängt, bezahlen, sonst sind ihm die Alpen und allmenden verbotten. Es soll auch keiner an alpzins dem Teilenvogt eine Vorzahlung machen." [3])

---

[1]) Missen d. i. das Fest Maria Lichtmeß.

[2]) Schwendi: Unterallmend-Verordnung Art. 16.

[3]) Ein späterer Zusatz vom 3. Mai 1675 sagt: „daß die Alpvögte in den Gemeinalpen dafür besorgt sein sollen, daß obigem Artikel nachgelebt werde, oder sie seien dafür gut und müßten bezahlen." Freiteilbeschluß vom 3. Mai 1662: „daß jedem, der die angelegte Steuer nicht bezahle bis Weihnachten, vom Freiteilvogt 10 ℔ zurückbehalten werden und daraus die Steuern bezahlt werden, wenn er dann die

Vielfach treten diese Auflagen als Ersatz für nichtgeleistetes „Wärch“ in die Lücke, indem die Teilsamen den Bemühungen vieler Genossen, die Fronarbeiten zu umgehen, oder von sich abzuwälzen, zuvorkamen. So bestimmte eine Freiteilverordnung vom 17. April 1781: „da einige nur kleine Kinder in das „Wärch“ schicken, daß für diejenigen, welche nicht 16 Jahre alt sind, 15 Luzerner-Schillinge berechnet werden, wie wenn gar kein Werch verrichtet worden wäre.“

Oefters sind die Auflagen vom Allmend- und Alpvieh [oder als Gartenzins][1]) von den Genossen erhoben worden, weil größere Auslagen ihnen bevorstunden, sei es infolge bedeutender Bauten, sei es, weil sie Alpen etc. ankaufen wollten.[2]) Diese allgemeinen Auflagen werden zuweilen ärmeren oder auch verdienten Genossen ganz oder teilweise geschenkt. Dabei erinnern wir uns eines Freiteilbeschlusses vom 19. April 1723: „daß herr Kirchenvogt Dr. Niklaus Jakob künftighin wägen dem Auflag der 12 ß in Ansächung seiner Kunst der Medizin, mit dero er dem Fryentheil bedienth ist, für seine Person enthebt sei. Jedoch soll er das alte, angeloffene zahlen und soll in allwäg zu keiner Konsequenz dienen.“

Der allgemeinste Fall, in welchem Steuern oder Luder auferlegt worden sind, ist wohl der schon früher erwähnte, zum Zwecke der Ausgleichung der Allmendnutzung von Reich und Arm, oder besser gesagt, von Viehbesitzern und solchen, welche keines oder nur Kleinvieh besaßen. Die Auflagen lasteten natürlich nur auf denjenigen Stücken Vieh, welche

---

andern Steuern und Tagmen entrichte, so soll man für dieses Jahr es dabei bewenden lassen.“

[1]) Es sind das die in älterer Zeif allein vorkommenden Arten von Auflagen und Ludern. Alle andern Auflagen sind neueren Datums.

[2]) Freiteil: Am 10. März 1782 wurde auf jede Kuh, welche nach Teufimatt getrieben wird, 15 Schilling Auflage beschlossen, „wegen der bevorstehenden Bauten an der Pfarrkirche.“ Ferner erinnern wir an die bereits erwähnten Ankäufe von Gartenland im Freiteil und von Alpen in Kägiswil und Schwendi.

auf die Allmende und Alp getrieben wurden. Der Erlös ward anfänglich unter die Genossen verteilt, welche gar nicht oder nur beschränkt an der betreffenden Nutzung teilnehmen konnten. Um jedoch den Nichtviehbesitzern unter allen Umständen einen Ersatz für den Ausfall der Allmend- respektive Alpnutzung zukommen zu lassen, waren sie berechtigt, diese Entschädigung aus dem Teilensäkel zu beziehen.[1]) Die Teilsame Schwendi hat diese Einrichtung im sogenannten Atzungsgelde sich erhalten, damit die nicht alpenden Teiler eine billige Nutzung (Alpgeld) aus den Alpen ziehen.[2])

Die gegenwärtigen Einungen und Verordnungen enthalten ohne Ausnahme, eine Menge verschiedener Auflagen und Luder, die aber beinahe alle bestimmt sind, die laufenden Ausgaben der Teilsamen für die betreffende Nutzungsart zu decken. Dies drückt deutlich das Waldreglement für Freiteil, Ramersberg und Kägiswil aus in dem bereits zitierten Satze: „der Wald soll sich selber erhalten.“ Die Auflagegelder werden verwendet für Weg und Steg, Neubauten und Ausbesserungen an Korporationsgebäuden und sodann für die verschiedensten Meliorationsarbeiten auf Alp und Allmende.

Der Vollständigkeit halber nennen wir die vielen Holzauflagen, für Brenn-, Bau- und Schindelholz etc.; die Streueluder beim Bezuge der Lose; die Alpauflagen, die Allmendauflagen u. s. w.

Wenn alle diese Steuern in den Teilsamen zurückgegangen sind, so erklärt sich das durch den Aufschwung des Handels und Verkehrs, der größere Verkäufe von Allmendprodukten, z. B. von ganzen Holzschlägen, ermöglicht hat, und so den Korporationen vermehrte Geldmittel in die Hand gegeben hat.

---

[1]) Vergleich der Schwendi vom 10. Januar 1713.

[2]) Schwander-Einung von 1878 Art. 14.

Der zweite Einung der Schwendi sagte: „wenn einer Vieh auftreiben will auf die Allmend, so soll er vorher das Luder erlegen.“

4. Die Strafbestimmungen und die Gerichtsbarkeit. [1])

Das Recht, Gesetze und Verordnungen zu erlassen, ist den Teilsamen nie abgesprochen worden. Um aber diesen Erlassen eine Sanktion zu verleihen, sind die Korporationen auch befugt, Strafen festzusetzen und die Gerichtsbarkeit über Vergehen gegen die Genossenschaft oder ihre Güter selbst auszuüben, ein Recht, das ihnen seit ältester Zeit zustand und sich voraussichtlich aus der Versammlung der Markgenossenschaft herleiten läßt.

Anfänglich bestanden nämlich nur die Kilchörengerichte, welche auch die Gemeindegerichtsbarkeit besonders inbezug auf die Nutzungen besaßen. Dieses Kilchörengericht hatte sich aus dem niedern Freiengerichte entwickelt, das mit der Zeit im Gerichte des „Landammann und der Landleute" aufging.[2]) Das alte Landbuch von Obwalden übergibt die Strafgewalt ebenfalls den Gemeinden und Teilsamen: „ob dhein kilchöry oder dhein teyl oder Dorf einung oder buoß wellen machen über ir allpen und almenden oder von ander sachen wegen etc." Diese Gerichtsbarkeit verblieb bei den Korporationen in unverändertem Umfange bis auf unsere Tage. Die alten Protokolle, Verordnungen und Einungen enthalten auf jeder Seite mehrere Strafbestimmungen,[3]) während die neuesten Erlasse nicht mehr die einzelnen Vergehen aufzählen und zu jedem die Strafe festsetzen, sondern den Korporationsbehörden die Strafbefugnis erteilen bis zu einer bestimmten Maximalsumme; d. h. innerhalb einem gewissem Strafrahmen.

Die Tendenz der letzten Kantonsverfassungen ging sogar dahin, diese Befugnisse zu erweitern und auszudehnen. Die Verfassung vom 27. Weinmonat 1867 teilt die Strafgewalt

---

[1]) Rüttimann: L. c. p. 80 f.

[2]) Niederberger: „Die Gerichtsverfassung von Obwalden."

[3]) Die früheren Strafbestimmungen erscheinen alle in ähnlicher Form; z. B. „wer der ist, der uns übertribt in unseren wäldern, in unseren weyden und almenden, der ist kummen umb 5 ℔". I. Schwander-Einung (1471).

wegen Frevel am Korporationsgute oder wegen Uebertretung von Korporationsverordnungen den zuständigen Ortsbehörden zu, sofern nicht Klagestellung bei den kantonalen Strafbehörden vorgezogen wird. Die Strafe darf jedoch mit Inbegriff des Schadenersatzes 50 Franken nicht übersteigen und kann von dem Bestraften jedenfalls an die ordentlichen Gerichte rekurriert werden.[1]) Die Kantonsverfassung von 1902 erhöhte in Art. 53 die Maximalstrafe samt Schadenersatz auf 80 Franken und bestimmte, daß ein Weiterzug an die kantonale Rekursinstanz ausgeschlossen sei, wenn die ausgefällte Buße fünf Franken nicht übersteige.

Was die Frage anbelangt, ob Uebertretungen der Nutzungsreglemente etc. z. B. des Waldreglementes, von Seiten eines Nichtkorporationsbürgers auch einer durch die zuständige Korporationsbehörde auszufällenden Buße unterliegen, so ist dieselbe vom Bundesrate unterm 10. Oktober 1868[2]) in dem Sinne entschieden worden, daß die Strafbefugnisse der Korporationsbehörden sich auf alle Individuen ausdehne, welche sich einer Uebertretung der betreffenden Reglemente schuldig machen, mögen sie nun der Korporation angehören oder nicht.[3])

Die Strafbestimmungen sind je nach ihrem Inhalte gerichtet gegen unberechtigte Nutznießung, gegen vorschriftswidrige Nutzung, meist Uebernutzung genannt, gegen Ueber-

---

[1]) Der Kommissionalentwurf setzte in Art. 8 lit. b fest, daß eine solche Strafe mit Inbegriff des Schadensersatzes 30 Franken nicht übersteigen dürfe. Der Bestrafte kann jedoch erst rekurrieren, wenn die Strafe 10 Fr. beträgt.

[2]) In Rekurssachen des Jos. Röthlin und Joh. Nufer in Alpnach gegen den dortigen Korporationsrat.

Ebenso entschied der Bundesrat im Rekurs Matter am 27. Januar 1880. Vernehmlassung etc. vom 5. Mai 1880.

[3]) Von vielen Gerichtsurteilen heben wir das Siebner-Urteil vom 28. Mai 1793 hervor. Es schützt eine von der Teilsame Schwendi über Wolfgang Burch ausgesprochene Strafe: „als solle er die von der löbl. Theillsamme ihme wegen vor der Egg mehr alß Artikul mäßig getriebenen Lehnkühnen angelegte Buß bezahlen.“ (Teilenkasten Schwendi)

tretungen von Verwaltungsvorschriften, z. B. über Stimmberechtigung, Nichtannahme von Aemtern und dgl. und endlich gegen eigentliche Frevel am Korporationsgute.

Die Nutznießung ist beispielsweise eine ungerechtfertigte, wenn die geforderten Requisiten des eigenen Haushaltes etc. worüber der Nutznießer beweispflichtig ist, nicht erfüllt werden.[1]) In Kägiswil wird für solche Vergehen im ersten Falle eine Geldbuße von 30 Franken auferlegt, im Wiederholungsfalle von 50 Franken und zum dritten Male wird das Teilenrecht bis auf zwei Jahre strafweise entzogen, wie der Entzug des Korporationsnutzens für ähnliche Vergehen überhaupt ein beliebtes Strafmittel ist.[2]) Hierher gehören auch die vielen Verbote der Aufnahme von Hintersäßen in das Haus eines Teilers, sowie die Bestimmungen, daß bei einem Korporationsbürger höchstens ein anderer wohnen dürfe;[3]) auch die Vorschriften betreffend die Witwe und ihre Kinder, welche das Teilenrecht nutzen wollen, sind hier hinein zu beziehen.[4])

Die Strafbestimmungen wegen nicht vorschriftsgemäßer Nutzung sind die häufigsten. Es ist verboten Vieh auf Allmende und Alp zu treiben, welches nicht in der Teilsame und mit daselbst gesammeltem Heu überwintert worden ist. Daher finden wir von den ältesten Einungen an zahlreiche Vorschriften betreffend „leihen“ von Matten etc. von und an Bei- oder Hintersaßen, sowie an Aeußere, Ausfuhr- und Einfuhrverbote von Heu u. s. w. Zuwiderhandlungen werden nicht selten mit dem Verluste der „Sömmerung“ bedroht. Ebenso ist das Anlegen von Wegen aller Art über die Allmende mit Buße belegt. Das „Uebertreiben von Alpen und Allmenden

---

[1]) Schwendi: Einung (1878) Art. 11; Kägiswil: Einung (1902) Art. 14.

[2]) Kägiswil: Einung (1902) Art. 14.

[3]) Kägiswiler-Einung von 1587 p. 8: „so einer im Deill will hus lit han, der sol zuvor das den Deilleren anzeigen, ob sis gut heißen oder nidt so etwas schadens daraus erfolget, so wurdt man in darum anlangen; bj 10 lib. zu buoß.“

[4]) Vgl. oben „Erwerb des Korporatiosbürgerrechtes.“

wird mit Geldstrafen oder Wegschicken der unberechtigten Stücke gebüßt. Mit mehr oder minder hohen Geldbußen wird ferner bestraft, wer Allmendteile vorschriftswidrig bepflanzt oder nutzt; das Holz im Walde oder auf öffentlichen Plätzen liegen läßt u. s. w. Unter diese Kategorie von Strafbestimmungen zählen wir auch die vielfachen Ausfuhrverbote von Allmendprodukten, denen wir allerorts begegnen.

Die Verwaltungsvorschriften sind in den Allmendkorporationen von Sarnen nicht besonders zahlreich, weshalb diesbezüglich auch wenige Strafbestimmungen getroffen werden. Die bestehenden Vorschriften, deren Uebertretung mit Buße bedroht ist, beziehen sich auf widerrechtliche Stimmabgabe[1]) und besonders auf den Treubruch, worunter wir alle falschen Angaben betreffend Ertrag der Liegenschaften, „Wintern des Viehstandes im Teil", Erstellungen von Gebäuden u. s. w. verstehen.[2]) Mit dem Verschwinden der Fronarbeiten sind natürlich auch die einschlägigen Strafen zurückgegangen.

Schließlich erwähnen wir die Strafbestimmungen über den Frevel am Korporationsgute. Alle Entwendungen und Schadenstiftungen in Feld und Wald sind mit schweren Bußen belegt. Für die Forstpolizei sorgen in neuerer Zeit die Förster und Bannwarte, welche die Fehlerhaften den Teilsamen anzeigen oder direkt bei den kantonalen Strafbehörden „verleiden", wo die Delinquenten zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden.

Wird einer der mit Strafe bedrohten Tatbestände zur Anzeige gebracht, so geschieht die Beurteilung durch die Strafinstanz der Teilsame, in welcher das Delikt begangen worden ist, wenn diese eine Weiterleitung an die kantonalen Gerichte nicht vorzieht.[3])

---

[1]) Verordnung über die Verteilung der Allmende im Freiteil § 6. Vide oben „Stimmberechtigung."

[2]) Man erinnere sich an die „Treuzeddel" im Ramersberg und die verschiedenen „Angaben" in der Schwendi.

[3]) Art. 53 der Kantons Verfassung von 1902.

Im Freiteil, Ramersberg und Kägiswil ist der Korporationsrat der Gerichtshof, welcher für alle „Korporationsvergehen“ aburteilt, und in der Schwendi ist die Kommission Strafbehörde.[1]) Die Korporationen erteilen ihren Verwaltungsräten Strafkompetenzen innerhalb der von der Kantonsverfassung festgesetzten Maximalsumme von 80 Franken.

Eine Begnadigung ist in den Sarner Teilsamen nicht bekannt, einzig beim Entzuge der Nutzung auf bestimmte Zeit kann ein teilweiser Straferlaß vorkommen.[2])

Ueber das Verfahren beim Korporationsgerichte sind nirgens Vorschriften aufgestellt. Die Teilsamen haben sich an die kantonalen Bestimmungen über das Beweismaterial u. s. w. zu halten.

Auf diese uralten, von der öffentlichen Meinung sanktionierten Strafbestimmungen und deren strenge Handhabnng durch die Teilsamen, sowie auch die Bestimmungen betreffend die Einschränkung der Allmendnutzungen, ist zum guten Teile die glückliche Tatsache zurückzuführen, daß unsere Korporationen ein verhältnismäßig großes Allmendareal besitzen, das bei rationeller Bewirtschaftung und gerechter Nutzung durch die Genossen dem Lande nur zum Nutzen gereichen kann.

---

[1]) Schwendi: Beschluß vom 19. Mai 1812: „die klögten mießen einem der Eltesten kirchen Räth, der noch bey seyner gesundheit ist, eingegeben werden, der sy dann dem kirchen rath vorlegt und von disen nün bestimmten Ehrenmännern aus den dry theilen der Schwendy zur Verantworthung zythiert werden.“

[2]) Einung von Kägiswil Art. 14 Schluß. Dies tritt auch ein beim Entzug von Allmendteilen wegen vorschriftswidriger Bewirtschaftung.